



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Der Film im öffentlichen Recht**

**Beuss, Werner**

**Berlin, 1932**

Vorwort

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

# V O R W O R T

Dieses Buch verdankt seine Entstehung den Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, daß die an Zahl und Umfang fast unübersehbaren gesetzlichen und sonstigen behördlichen Bestimmungen für die Herstellung, Verwertung und Vorführung des Films auf die verschiedensten amtlichen Verkündigungsblätter verteilt und zum Teil nicht veröffentlicht sind. Ist es schon für die beteiligten Behörden nicht immer leicht, diese Bestimmungen zu beschaffen oder zusammenzuhalten, so treten diese Mängel — besonders wenn es sich um Bestimmungen älteren Datums handelt — erst recht den Praktikern entgegen, denen vollständige Sammlungen der amtlichen Verkündigungsblätter oder die behördlichen Akten nicht oder nur unter zeitraubenden Umständen zur Verfügung stehen. Das gilt besonders für das große Gebiet des öffentlichen Rechts, soweit es Normen für das Filmwesen aufstellt.

Diese Schwierigkeiten auszuräumen, ist Aufgabe unseres Buches. Es versucht das gesamte einschlägige Gebiet des öffentlichen Rechts — soweit es der Praktiker benötigt — lückenlos zu erfassen. Das Werk ist kein Kommentar. Es beabsichtigt die wortgetreue Wiedergabe aller — auch der maßgeblichen unveröffentlichten — Bestimmungen der genannten Art unter Angabe der amtlichen Fundstellen übersichtlich zu ordnen. Hierbei erschien es zweckmäßig, bei einigen wichtigen Bestimmungen auf ihre gesetzgeberische Entwicklung Bezug zu nehmen und sie nicht nur in ihrer letzten gültigen Fassung, sondern auch im Ursprungstext mit allen Ergänzungen der Zeitfolge nach aufzunehmen.

Auf die Berücksichtigung des bürgerlichen und des Urheberrechts konnte verzichtet werden, da für diese Rechtsgebiete die erwähnten Schwierigkeiten weniger hervortreten, und die vorhandenen Zusammenstellungen genügen dürften.

Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Praxis sind neben den Bestimmungen des Reichs nur diejenigen Preußens aufgenommen worden, und zwar deshalb, weil die außerpreußischen Länder, soweit sie die Bestimmungen überhaupt erlassen haben, diese dem Wortlaut der Preußischen Bestimmungen im allge-



meinen angeglichen haben. Nur wo die Sache dies ausnahmsweise notwendig erscheinen ließ, wurden auch die Bestimmungen anderer deutscher Länder berücksichtigt. Endlich mußte vermieden werden, das Werk mit solchen Gesetzen usw. zu belasten, die den Interessenten durch ihre Veröffentlichung in Buchform (teilweise im gleichen Verlage) an sich schon jederzeit zugänglich sind oder weniger oft benötigt werden.

Ein besonderer Wert des Werkes darf darin erblickt werden, daß innerhalb des Textes stets diejenigen laufenden Nummern des Buches angegeben sind, unter welchen die Ergänzungen bzw. die Erlasse usw. zu finden sind, auf denen in den einzelnen Bestimmungen Bezug genommen wird.

Hierdurch wird das Auffinden aller zueinander gehörenden Erlasse u. dgl. erleichtert und sichergestellt.

Die oben erwähnten, bewußt getroffenen Einschränkungen in der Materialverwendung vorausgesetzt, glaubt dieses Buch der Öffentlichkeit eine auf die Bedürfnisse der Praxis abgestellte vollständige Zusammenstellung aller Gesetze und Bestimmungen des öffentlichen Rechts für den Film zu übergeben. Wer aus Erfahrung weiß, wie sehr ein solches Handbuch bisher bei Behörden und Juristen, die mit dem Film befaßt sind, vermißt wurde und wie häufig ein derartiges Nachschlagewerk in den Filmkreisen selbst entbehrt wird, der wird uns beipflichten, wenn wir unsere Arbeit mit der Überzeugung in die Hände der Praktiker legen, daß sie eine bisher sehr störend empfundene Lücke in der filmrechtlichen Literatur auszufüllen geeignet ist. Es soll dies nicht geschehen, ohne allen behördlichen und privaten Stellen, die uns bei der oft mühsamen Zusammentragung des Materials unterstützt haben, unseren Dank auszusprechen.

## DER VERLAG